

2680/J XXI.GP
Eingelangt am:06.07.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Umsetzung der Fauna - Flora - Habitat - und Vogelschutzrichtlinie

Das Forstgesetz enthält zwar wichtige Instrumentarien zur Umsetzung naturschutzfachlicher Interessen, es kann sich aber teilweise auch gegen die Maßnahmen des Arten - und Biotopschutzes richten. In jüngerer Zeit zeigt sich immer mehr die Notwendigkeit, dieses Gesetz an die Erfordernisse der EU - Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, „Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie“ (FFH - RI) anzupassen. Konfliktsituationen zwischen dem Wiederbewaldungsgebot (§ 13 ForstG) und den Zielen der FFH - RI bzw. Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) treten dann auf, wenn ein bestimmter natürlicher Lebensraumtyp bzw. eine bestimmte schützenswerte Art dadurch erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollen, dass keine Wiederbewaldungen i.S.d. § 13 ForstG erfolgen. In diesem Fall wäre aufgrund des Gemeinschaftsrechts das Wiederbewaldungsgebot außer Acht zu lassen und eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit ins ForstG aufzunehmen. Als weiteres Konfliktfeld ist z.B. anzusehen, wenn für Maßnahmen, die den gemeinschaftsrechtlichen Erhaltungszielen der FFH - RI bzw. der VSchRI dienen, eine Rodungsbewilligung verweigert wird.

Moore, Feuchtwiesen, Trockenrasen und Sandtrockenrasen zählen zu den gefährdetsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Hier finden viele vom Aussterben bedrohte Tier - und Pflanzenarten letzte Refugien. Die Ausdehnung dieser Lebensräume hat während der letzten Jahrzehnte aufgrund intensiver werdender Nutzungen dramatisch abgenommen, teilweise aber auch aufgrund fehlender Pflege: Der Umstand, dass eine natürliche Bewaldung (ForstG § 4 Abs. 1) ab einer Überschildung von 50% der Fläche rechtlich wie Wald zu behandeln ist, führt zu erheblichen Konflikten mit den naturschutzfachlichen Interessen und zu einer Verwaldung der Standorte. Die Bemühungen des Naturschutzes, die Gehölze wieder zurückzudrängen, werden durch das strenge Forstgesetz untergraben. Anzeigen gegen Naturschutzbeamte, die ihrer Verpflichtung nachkommen und Schwendungen anordnen, sind ein Gipfelpunkt dieser Entwicklungen.

In einer kürzlich erschienenen Grundlagenevaluierung hinsichtlich der potentiellen Interessenskonflikte zwischen gemeinschaftsrechtlichen Naturschutzzielen (FFH - RI) und dem Forstrecht werden die Probleme aufgezeigt und Lösungen vorgeschlagen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Planen Sie, in § 13 ForstG eine Ausnahme vom Wiederbewaldungsgebot aufzunehmen, um künftig Konfliktsituationen zwischen dem Wiederbewaldungsgebot und der FFH - RI künftig zu vermeiden? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Divergenzen zwischen dem Rodungsverbot (§ 17 f ForstG) und dem europäischen Naturschutzrecht zu bereinigen?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, das Behandlungsgebot für Schutzwälder (§ 23 ff ForstG) und das EU - Naturschutzrecht kompatibel zu machen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie sonst ergreifen, um die EU - RI 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und das Forstgesetz vereinbar zu machen und den europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit es zu einer gemeinschaftskonformen Auslegung sämtlicher forstrechtlicher Bestimmungen (ForstG, Verordnungen, Rodungserlaß) unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele der FFH - RI und VSchRI (unter voller Ausschöpfung des Ermessensspielraumes) kommt?
6. Ein Entschließungsantrag unserer Fraktion, das Forstgesetz an die neuen naturschutzrechtlichen Erfordernisse anzupassen, wurde von Ihnen mit der Begründung abgelehnt, dass die Widersprüche zwischen dem Forstgesetz und den Zielen der FFH - RI in der Vollzugspraxis mittlerweile ausgeräumt wurden. Wie begründen Sie diese Behauptung?
7. Ist grundsätzlich daran gedacht, eine gemeinschaftskonforme Anpassung der Rechtslage im Forstbereich vorzunehmen? Wenn ja, in welchen Bereichen, wenn nein, warum nicht?
8. Ist daran gedacht, die gesetzwidrige Vorrangeinräumung für die Nutzfunktion aus der Verordnung über den Waldentwicklungsplan zu streichen? Wenn nein, wie begründen Sie das angesichts der neuen naturschutzrechtlichen Erfordernisse?